

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Carla Kaufmann

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Mariatheresia Obkircher

Rundschreiben

Nummer:

25

vom:

2025-02-18

Autor:

Andrea Tinti

An alle betroffenen Kunden

Bestätigungsvermerk für MwSt. - Guthaben

1 Einführung

Wie bekannt¹, unterliegt die Verrechnung im F24 und die Rückerstattung von MwSt.-Guthaben bestimmten Vorschriften und Grenzen.

1.1 Schwelle für Verrechnung im F24

1.1.1 Die Schwelle der 5.000 Euro

Eine horizontale Verrechnung von MwSt. Jahresguthaben im Vordruck F24 (z. B. mit Quellensteuern der Einkommenssteuern, Sozialbeiträge usw.) von mehr als Euro **5.000,00** im Jahr setzt voraus, dass in der Jahreserklärung das Guthaben von einem dazu Ermächtigten² **bestätigt** wird.

Diese Verpflichtung zum Bestätigungsvermerk gilt auch die **vierteljährlichen** Anträge zur Verrechnung von MwSt.-guthaben (Formular VAT TR).

1.1.2 Die höheren Schwellen von 50.000 und 70.000 Euro

Die genannte Schwelle von 50.000 wurde für die sog. Innovativen "Start-up-Unternehmen"³ (für den Zeitraum deren Eintragung im besonderen Abschnitt des Firmenregisters) auf Euro 50.000,00 erhöht.

Weiters gilt eine höhere Schwelle von 50.000 Euro auch für die Guthaben aus der MwSt.-Jahreserklärung (IVA 2024) für das Jahr 2023 für Subjekte, die den Zuverlässigkeitsindizes (ISA) unterliegen und für die Steuerperiode 2023 eine Punktezahl von mindestens „8“ (auf einer Skala von 10) nach Auswertung dieser Indizes erlangt haben oder von mindestens **8,5** (im Durchschnitt für Jahre 2022 und 2023)⁴. Wenn eine dieser Punktezahlen **mindestens 9** beträgt

1 Vgl. unsere Rundschreiben Nr. 57/2017 und 24/2020; mit Bezug auf die "horizontale" Verrechnung durch F24 siehe auch unser letztes Rundschreiben Nr. 19/2024 zu diesem Sachverhalt

2 Freiberufler oder Steuerbeistandszentrum für Unternehmen oder bei Kapitalgesellschaften vom Buchprüfer gemäß Art. 2409-bis ZBG

3 gemäß Art. 25, Gesetzes-Dekrets DL Nr. 179/2012 durch den Art. 4, Abs. 11-novies, Gesetzes-Dekret DL Nr. 3/2015

4 Siehe Artikel 9-bis, Absätze 11 bis 13 der Gesetzesverordnung DL Nr. 50 vom 24. April 2017, Verordnung der Ag. der Einnahmen Nr. 140005 vom 27.4.2023. Siehe auch Rundschreiben Nr. 20/E/2019, § 7.4 zu diesem Thema.

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

oder für Subjekte mit Zuverlässigkeitsindizes (ISA) die für den zweijährige Vorab-Vergleich (CPB)⁵ für die Jahre 2024-2025 optiert hatten⁶, erhöht sich die vorgenannte Obergrenze von 50.000 auf 70.000 Euro^{7 8}.

1.1.3 Weitere wichtige Bestimmungen zur Verrechnung von MwSt.Guthaben

Für die MwSt.-Guthaben gilt zunächst die für alle Steuern (Einkommensteuer IRES, regionale Wertschöpfungssteuer IRAP usw.) festgelegte allgemeine Schwelle der 2 Millionen Euro pro Kalenderjahr⁹.

Gesellschaften, die im Jahr 2024 als „nicht operative Gesellschaften,“ eingestuft worden sind¹⁰, können im Jahr 2025 keine Verrechnung von MwSt.-guthaben vornehmen.

1.2 Schwelle für Rückerstattung

1.2.1 Die Schwelle der 30.000 Euro

Der Bestätigungsvermerk ist auch für die Rückerstattung¹¹ von MwSt.- Guthaben von mehr als **Euro 30.000** notwendig, wenn man:

- keine Sicherstellungen (Bankgarantie, Versicherung oder Staatspapiere) leisten will¹²
- unter die Kategorie der "nicht-Risiko-Subjekte"¹³ fällt. Bei Risiko-Subjekten wird auf alle Fälle die Sicherstellung verlangt. Zu diesen zählen alle:
 - die seit weniger als 2 Jahren mit der Tätigkeit begonnen haben, außer „innovative“ Start-up-Unternehmen,
 - welche die MwSt.- Position abgemeldet haben
 - denen in den letzten beiden Jahren vor Abgabe des Erstattungsantrags wesentliche Steuerfestsetzungen zugestellt worden sind.

1.2.2 Die höheren Schwellen der 50.000 und 70.000 Euro

Es gilt eine erhöhte Schwelle von 50.000,00 Euro für die Guthaben aus der MwSt.-Jahreserklärung (IVA 2024) für das Jahr 2023 für Subjekte, die den Zuverlässigkeitsindizes (ISA) unterliegen und für die Steuerperiode 2022 eine Punktezahl von mindestens „8“ (auf einer Skala von 10) nach Auswertung dieser Indizes erlangt haben oder von mindestens 8,5 (im Durchschnitt für Jahre 2021 und 2022)¹⁴. Wenn mindestens eine dieser Punktzahlen **mindestens 9** beträgt oder für Subjekte mit Zuverlässigkeitsindizes (ISA) die für den zweijährige Vorab-Vergleich (CPB)¹⁵ für die Jahre 2024-2025 optiert hatten¹⁶, erhöht sich die vorgenannte Obergrenze von 50.000 auf 70.000 Euro^{17 18}.

5 Art. 7 del DLgs. 13/2024

6 Siehe unser Rundschreiben 62/2024 hierzu

7 Art. 14 DLgs. 1/2024 das Art. 9-bis Abs. 11 Bstb. a) und b) der Verordnung DL 50/2017 abgeändert haben

8 Die Agentur hat mit dem Verordnung vom 22.4.2024 die anwendbaren steuerlichen Zuverlässigkeitsstufen gemäß Artikel 9-bis Absatz 12 der DL 50/2017 festgelegt

9 Art. 34, Abs. 1, Gesetz 388/2000

10 Art. 30, Gesetz 724/94

11 Artikel 38-bis des MwSt.-Gesetzes wurde zuerst durch Art. 13 des Legislativdekrets D.Lgs. Nr. 175/2014 – Punkt 3, mit Wirkung ab 13/12/2014 und dann durch Art. 7 quater des Gesetzes-Dekrets DL Nr. 193 vom 22/10/2016 mit Wirkung ab 03/12/2016 abgeändert;

12 In diesem Zusammenhang hat die Agentur der Einnahmen mit Rundschreiben Nr. 32/E vom 30.12.2014 verschiedene Klärungen erlassen. Siehe auch weitere Rundschreiben der Agentur der Einnahmen zum Thema der Rückerstattung: Nr. 35/E vom 27.10.2015, 6/E vom 19.2.2015 und 33/E vom 22.7.2016

13 gemäß Art. 38-bis, 4.Abs. DPR 633/1972

14 Siehe Artikel 9-bis, Absätze 11 bis 13 der Gesetzesverordnung DL Nr. 50 vom 24. April 2017, Verordnung der Ag. der Einnahmen Nr. 140005 vom 27.4.2023. Siehe auch Rundschreiben Nr. 20/E/2019, § 7.4 zu diesem Thema

15 Art. 7 DLgs. 13/2024

16 Siehe unser Rundschreiben 62/2024 hierzu

17 Art. 14 DLgs. 1/2024 das Art. 9-bis Abs. 11 Bstb. a) und b) der Verordnung DL 50/2017 abgeändert haben

18 Die Agentur hat mit dem Verordnung vom 22.4.2024 die anwendbaren steuerlichen Zuverlässigkeitsstufen gemäß Artikel 9-bis Absatz 12 der DL 50/2017 festgelegt

1.3 Grenzen separat für Verrechnung/Rückerstattung

Die Überprüfung der oben genannten Obergrenzen muss **getrennt für die Verrechnung und für die Rückerstattung** erfolgen. So ist beispielsweise der Bestätigungsvermerk nicht erforderlich¹⁹ wenn ein MwSt.- Guthaben von 31.000,00 Euro besteht, das für 27.000,00 Euro zurückgefordert wird und die restlichen 4.000,00 Euro verrechnet werden.

2 Termine für Verrechnung von MwSt. Guthaben über 5.000,00 Euro

Kunden, welche ein MwSt. Guthaben über 5.000,00 Euro (oder den höheren möglichen Schwellen - siehe oben) mit anderen Steuern und Sozialabgaben über den Vordruck F24 **verrechnen wollen** (Verrechnung, die **nur durch die elektronischen Dienste der Agentur der Einnahmen erfolgen kann**)²⁰, benötigen diesen Bestätigungsvermerk. Nachdem die Verrechnung **erst ab dem 10. Tag**²¹ **nach Abgabe der MwSt. Jahreserklärung** bzw. des vierteljährigen Antrags²², aus welchem besagtes Guthaben aufscheint, begonnen werden darf, ist eine entsprechende terminliche Planung notwendig, da zuerst die MwSt. Jahreserklärung erstellt werden muss und dazu die vorgeschriebenen formellen Kontrollen durchgeführt werden müssen.

Falls unsere Kanzlei den Bestätigungsvermerk erteilen soll, weil sich ein MwSt. Guthaben im **Jahr 2024** von über 5.000,00 Euro ergibt und dieses über den Vordruck F24 mit anderen Steuern verrechnet werden soll, muss uns dies ausdrücklich mitgeteilt werden.

3 Erteilung des Bestätigungsvermerks

3.1 Formelle Voraussetzung

Die Voraussetzung für die Erteilung des Bestätigungsvermerks ist, dass der dazu Ermächtigte die MwSt. Jahreserklärung erstellt und die vorgeschriebenen, formellen Prüfungen des MwSt.- Jahresguthabens durchgeführt hat.²³ Mit seiner Unterschrift in der MwSt.- Jahreserklärung bestätigt der Ermächtigte, die formelle Prüfung des MwSt.- Jahresguthabens durchgeführt zu haben.

3.2 Ermächtigte zur Ausstellung des Bestätigungsvermerks

Der Bestätigungsvermerk kann von den nachfolgenden Subjekten ausgestellt werden:

- Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie Verantwortliche von Steuerbeistandzentren für Unternehmen.
- bei Kapitalgesellschaften und Körperschaften, die der Körperschaftssteuer IRES unterliegen und für welche die gesetzliche Rechnungsprüfung²⁴ vorgesehen ist, vom gesetzlichen Rechnungsprüfer.
- bei Gemeinden vom gesetzlichen Rechnungsprüfer²⁵ der Gemeinde²⁶.
Wir empfehlen den Gemeinden in jedem Fall vor der elektronischen Abgabe der MwSt. Jahreserklärung mit dem Bestätigungsvermerk des gesetzlichen Rechnungsprüfers dessen Einverständnis einzuholen und ihn auf dem Ausdruck der Erklärung unterschreiben zu lassen.

In diesem Fall ist die Erklärung wie folgt auszufüllen:

19 bei einer Höchstverrechnungsgrenze von 5.000 Euro für Verrechnung und 30.000 Euro für Rückerstattung

20 Wir erinnern daran, dass ab 24. April 2017 die horizontale Verrechnungen von Steuerguthaben über den Vordruck F24 ausschließlich über *Entratel* oder *Fisconline* möglich ist– siehe unser Rundschreiben Nr. 57/2017

21 Art. 17, Pkt. 1 D.Lgs.241/1997 nach Abänderung durch Gesetz Nr. 96 vom 21. Juni 2017

22 Der unterjährige Antrag zur Verrechnung bzw. Rückerstattung erfolgt durch den Vordruck TR

23 Art. 2 Abs. 2 der Ministerialverordnung Nr. 164 vom 31.05.1999

24 Art. 2409-bis ZGB

25 Art. 234 D.Lgs. 267/2000

26 vgl. unser Rundschreiben Nr. 67 vom 21.09.2010

SOTTOSCRIZIONE ORGANO DI CONTROLLO	Soggetto	Codice fiscale	
	1	Steuernr. Rechnungsprüfer	FIRMA
			FIRMA

3.3 Formelle Prüfung des MwSt.- Jahresguthabens

Die Prüfung umfasst die ordnungsgemäße Führung und Verwahrung der MwSt.- Register, die Übereinstimmung der MwSt.- Jahreserklärung mit der Buchhaltung und die Übereinstimmung der Buchhaltung und mit den entsprechenden Rechnungen.

3.4 Unterlagen

Um die für den Bestätigungsvermerk notwendigen Kontrollen durchführen zu können, müssen uns nachfolgende Unterlagen in elektronischer Form (PDF, Tiff oder ähnliches Format) termingerecht vorliegen:

- Jahreszusammenfassung der Register nach MwSt.- Schlüssel
- monatliche bzw. vierteljährliche MwSt.- Abrechnungen
- MwSt.- Jahreserklärung des Vorjahres mit Abgabebestätigung, sofern diese nicht von unserer Kanzlei erstellt wurde
- Vordrucke F24 mit Verwendung des Jahresguthaben (Bezugszeitraum 2023 Steuerschlüssel 6099) oder Ausdruck aus „*cassetto fiscale*“
- Vordrucke F24 mit Verrechnung des vierteljährlichen MwSt.- Guthaben (Bezugszeitraum 2023 Steuerschlüssel 6036, 6037 und 6038) oder Ausdruck aus „*cassetto fiscale*“
- Vordrucke F24 der periodischen MwSt.- Einzahlungen, einschließlich Akontozahlung oder Ausdruck aus „*cassetto fiscale*“
- vierteljährliche MwSt.- Rückerstattungen Vordruck Mod IVA TR (Bezugsjahr 2024)
- Eingangsrechnungen mit einem MwSt.- Betrag, der größer als 10% des zu verrechnenden MwSt. Guthabens ist (Betrag Zeile VF71 der Jahreserklärung) sowie eine Aufstellung dieser Rechnungen
- definitiv für das Jahr 2024 ausgedruckte MwSt. Register (Einkauf, Verkauf, Tageseinnahmen, Zusammenfassendes Register)
- MwSt.-Einkauf Register für 2024 im Format MS Excel (xls) oder OO Calc (ods) ohne Leerzeilen oder leere Spalten
- Ausdruck der gemeldeten Tätigkeitskennzahl („*altre attività*“ in *cassetto fiscale* oder *fisconline*). Dieser kann von unserer Kanzlei erhoben werden, wenn uns die dazu notwendige Ermächtigung erteilt wurde.
- Ausdruck des gesetzlichen Vertreters bei Gesellschaften oder Körperschaften („*rap-presentanti*“ in *cassetto fiscale* oder *fisconline*). Dieser kann von unserer Kanzlei erhoben werden, wenn uns die dazu notwendige Ermächtigung erteilt wurde.
- Ausdruck der Aufbewahrer der buchhalterischen Aufzeichnungen („*depositari*“ in *cassetto fiscale* oder *fisconline*). Dieser kann von unserer Kanzlei erhoben werden, wenn uns die dazu notwendige Ermächtigung erteilt wurde.
- Ausdruck MwSt. Verrechnungskonto und eventuell anderer MwSt. Konten aus der Finanzbuchhaltung bei doppelter Buchhaltung

Falls die MwSt. Jahreserklärung nicht von unserer Kanzlei erstellt wird, benötigen wir noch folgende Unterlagen:

- endgültige definitive MwSt. Jahreserklärung Mod. IVA 2025 als eigenständige Steuererklärung („*singola*“)

- ausgefüllte Vorlage Checkliste Bestätigungsvermerk (Vorlage bei unserer Kanzlei nachfragen)

Der Prüfer verwahrt die Unterlagen ausschließlich als Datei im Format PDF zusammen mit der Checkliste.

Selbstverständlich sind die oben angeführten Unterlagen nicht erneut vorzubereiten und uns zu übermitteln, wenn diese bereits in unserer Kanzlei aufliegen.

4 Erstellung und Versand der MwSt. Jahreserklärung

Die MwSt. Jahreserklärung muss vom Freiberufler, der den Bestätigungsvermerk erteilt hat, elektronisch versendet werden.

Falls die MwSt. Jahreserklärung nicht von unserer Kanzlei erstellt wird, wir aber den Bestätigungsvermerk erteilen sollen, benötigen wir die Datei der Erklärung in einem der beiden nachfolgenden Formate:

4.1 Format Profis

Wir werden die Erklärung in unserer Software Profis importieren und den Bestätigungsvermerk erteilen und die Erklärung über Entratel an die Agentur der Einnahmen übermitteln.

4.2 Format Entratel

Wir werden die Datei über Entratel an die Agentur der Einnahmen übermitteln. In der Datei enthalten sein müssen die Steuernummer unserer Kanzlei als bevollmächtigter Vermittler und die Steuernummer des Freiberuflers der den Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Erklärung muss in diesem Fall wie folgt ausgefüllt werden:

VISTO DI CONFORMITÀ Riservato al C.A.F. o al professionista	Codice fiscale del responsabile del C.A.F.	Codice fiscale del C.A.F.
	Codice fiscale del professionista SNDSFN59D22A952N	Si rilascia il visto di conformità ai sensi dell'art. 35 del d.lgs. n. 241/1997 FIRMA DEL RESPONSABILE DEL C.A.F. O DEL PROFESSIONISTA Stefan Sandrini

IMPEGNO ALLA PRESENTAZIONE TELEMATICA Riservato all'incaricato	Codice fiscale dell'incaricato	01445870213
	Soggetto che ha predisposto la dichiarazione	<input type="checkbox"/>
Ricezione avviso telematico controllo automatizzato dichiarazione	<input type="checkbox"/>	Ricezione altre comunicazioni telematiche <input type="checkbox"/>
Data dell'impegno	giorno mese anno	FIRMA DELL'INCARICATO Winkler & Sandrini

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Peter Winkler Sandrini: Stefan Engel